

stellen; laufende Unterrichtung des Lehrkörpers über alle neuen Erkenntnisse der Praxis und der wissenschaftlich-technischen Entwicklung;

- e) Einflußnahme auf die Thematik der Abschlußarbeiten der Fachschüler und Sicherung der Durchführung dieser Arbeiten in den Betrieben und Auswertung in der Praxis;
 - f) Mitsprache bei der Berufung und Abberufung der Direktoren; Heranziehung geeigneter Praktiker für den Fachschulunterricht in den Fachwissenschaften und Heranziehung von Vertretern der technischen Intelligenz und Neuerern der Produktion für Gastvorlesungen und Seminare an den Fachschulen;
 - g) Gewährleistung der Berufspraktika und der Exkursionen und des laufenden Produktionseinsatzes in geeigneten Betrieben in Übereinstimmung mit dem Ausbildungsprogramm der Fachschulen;
 - h) Ausrüstung der Fachschulen mit modernen Maschinen und Geräten, neuen Konstruktionsunterlagen, Entwicklungsmustern, Anschauungsmodellen usw.;
 - i) Mitwirkung bei der Planung der Entwicklung der Fachschulen und Bestätigung der Vorprojekte der Investitionen;
 - k) Festlegung des Bedarfs an Fachschulingenieuren in den Betrieben des Fachbereichs der betreffenden Vereinigungen volkseigener Betriebe;
 - l) Unterstützung der Vorbereitung, Werbung und Auswahl der Fachschüler und Sicherung ihrer Betreuung im Verlauf des Studiums durch festzulegende Betriebe.
3. An der Arbeit des Hoch- und Fachschulrats und der wissenschaftlichen Beiräte beim Staatssekretariat für das Hoch- und Fachschulwesen wirken die betreffenden Vereinigungen volkseigener Betriebe maßgebend mit.

IV.

I

1. Alle nicht in der Anlage 2 aufgeführten Fachschulen sind den Räten der Bezirke zu unterstellen. Die Ingenieurschule für Eisenbahnwesen in Dresden, die Ingenieurschule für Eisenbahnbetriebs- und Verkehrstechnik in Erfurt und die Seefahrtsschule in Wustrow bleiben dem Ministerium für Verkehr unterstellt; Für diese Fachschulen gelten die vom Staatssekretariat für das Hoch- und Fachschulwesen herausgegebenen grundsätzlichen Bestimmungen, insbesondere auf den Gebieten der obligatorischen Ausbildung in den grundlegenden Zweigen des Marxismus-Leninismus, der Schulordnung, des Rahmenzeitplanes, der Lehrervergütung, des Stipendienwesens, der Auswahl und Zulassung der Fachschüler und der Lenkung der Absolventen;
2. Die fachliche Anleitung der den Räten der Bezirke unterstellten Fachschulen in grundsätzlichen Fragen erfolgt durch die fachlich zuständigen zentralen Organe der staatlichen Verwaltung über die Fachabteilungen der Räte der Bezirke.

V;

1. Die Deutsche Staatsbibliothek Berlin, die Deutsche Bücherei Leipzig, das Museum für Deutsche Geschichte Berlin und das Dimitroff-Museum in Leipzig unterstehen dem Staatssekretariat für das Hoch- und Fachschulwesen. Die übrigen wissenschaftlichen Museen sind den örtlichen Organen der staatlichen Verwaltung zu unterstellen bzw. Instituten der Universitäten und Hochschulen anzugliedern. Die Landesbibliotheken sind durch die Universitätsbibliotheken zu betreuen,
2. Für die den örtlichen Organen der staatlichen Verwaltung zu unterstellenden wissenschaftlichen Museen gelten die vom Staatssekretariat für das Hoch- und Fachschulwesen herausgegebenen grundsätzlichen Bestimmungen;

VI;

Diese Verordnung tritt am 15. Februar 1958 in Kraft.

Berlin, den 13. Februar 1958

Der Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik

S t o p h
Stellvertreter
des Vorsitzenden
des Ministerrates

D r. G i r n u s
Staatssekretär für das
Hoch- und Fachschulwesen

Anlage 1

zu vorstehender Verordnung

Universitäten und Hochschulen, die dem Staatssekretariat für das Hoch- und Fachschulwesen unterstehen

- 1 Humboldt-Universität zu Berlin
- 2 Karl-Marx-Universität Leipzig
- 3 Martin-Luther-Universität Halle
- 4 Friedrich-Schiller-Universität Jena
- 5 Universität Rostock
- 6 Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald
- 7 Technische Hochschule Dresden
- 8 Bergakademie Freiberg
- 9 Hochschule für Ökonomie, Berlin-Karlshorst
- 10 Technische Hochschule für Chemie, Leuna-Merseburg
- 11 Hochschule für Elektrotechnik, Ilmenau
- 12 Hochschule für Maschinenbau, Karl-Marx-Stadt
- 13 Hochschule für Schwermaschinenbau, Magdeburg
- 14 Hochschule für Architektur und Bauwesen, Weimar
- 15 Hochschule für Bauwesen, Cottbus
- 16 Hochschule für Bauwesen, Leipzig
- 17 Hochschule für Verkehrswesen, Dresden
- 18 Hochschule für Binnenhandel, Leipzig
- 19 Deutsche Hochschule für Körperkultur, Leipzig